

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

28. Mai 2020
/Del

A 177 / 2020

Corona: Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung – weitere Öffnungen zum 30. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben A 171 / 2020 vom 25. Mai 2020 hatten wir Sie zuletzt über (kleine redaktionelle) Änderungen der Coronaschutzverordnung informiert. Aktuell hat das MAGS die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung erlassen (**Anlage 1**). Damit sind einige inhaltliche Änderungen verbunden, die zum 30. Mai in Kraft treten. Die Geltungsdauer der Verordnung wurde bis zum 15. Juni 2020 verlängert.

Zentrale Änderungen in der Coronaschutzverordnung (**Anlage 2**):

- **Kontaktbeschränkungen und Verhaltensregeln**

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen werden so weiterentwickelt, dass sich neben den bisher möglichen Konstellationen (Familie oder zwei Hausstände) eine Gruppe von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen darf (§ 1 Abs. 2 Nr. 5). Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgbarkeit der am Treffen beteiligten Personen sichergestellt ist.

Zur „Rückverfolgbarkeit“ ist ein neuer § 2a in der Verordnung ergänzt worden, laut dem die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, „wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.“

Neu ist zudem § 2b „Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte“, der näher bestimmt, was ein „besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept“ umfassen muss, das an einigen Stellen der Verordnung (§ 7 Abs. 1 Satz 5; § 8 Abs. 1 Satz 3; § 9 Abs. 6 Satz 1; § 10 Abs. 2 Satz 1; § 11 Abs. 2; § 14 Abs. 3 Satz 3) als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten vorgesehen ist (z. B. bei bestimmten Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilneh-

mern). Lt. Abs. 2 ist das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

Im Übrigen gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern fort (§ 2 Abs. 1); auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen (§ 2 Abs. 3).

- **Kultureinrichtungen**

Kinos, Theater, Opern und Konzerthäuser können wieder für Besucher öffnen, wenn sie den Hygiene- und Infektionsschutz sicherstellen (§ 8 Abs. 1). Dies gilt auch für Veranstaltungsbe-
reiche im Freien. Ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist notwendig, wenn
mehr als ein Viertel der regulären Zuschauerkapazität oder mehr als 100 Personen zuschauen
sollen.

- **Sport**

Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, wird auch
der nicht-kontaktfreie Sport im Freien wieder gestattet (§ 9 Abs. 4 Satz 2). In diesem Rahmen
sind Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport im Freien unter Einhaltung eines Hygiene-
und Infektionsschutzkonzepts wieder zulässig – auch die Nutzung von Umkleide- und Sani-
täranlagen unter Auflagen (§ 9 Abs. 6). Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wett-
kampfbetrieb mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt (§ 9 Abs. 1). Bahnen-
Schwimmbäder, auch in Hallenbädern, können ihren Betrieb wiederaufnehmen (§ 10 Abs. 2
Satz 2).

- **Ferienangebote**

Busreisen sind unter den Bedingungen des Infektionsschutzes wieder möglich (§ 15 Abs. 4).
Schüler können ihre Sommerferien wieder mit Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtrand-
erholung und Fernreisen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften verbringen (§
15 Abs. 5).

- **Messen, Kongresse, Tagungen**

Fachmessen, Fachkongresse und -tagungen sind mit Schutzkonzepten wieder zulässig (§ 11
Abs. 2). Erforderlich ist die entsprechende Anwendung der Vorgaben des Abs. 1 für alle
Handelseinrichtungen, ein „besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept“ nach § 2b
(s.o.) und die Beachtung der in der Anlage zur Verordnung festgelegten Hygiene- und Infekti-
onsstandards für Kongresse und Messen (Abschnitt XI – s.u.).

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (Anlage 3):

Ergänzt wurden die folgenden Bereiche:

- Fahrten in Reisebussen (Abschnitt IX)
- Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche (Abschnitt X)
- Kongresse und Messen (Abschnitt XI)
- Hygienestandards für Musiker und Sänger im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) (Abschnitt XII)
- In Abschnitt VIII wurden die Hallenschwimmbäder ergänzt.

Inhaltliche Anpassungen erfolgten in der Anlage entsprechend den Änderungen in der Verordnung. Dazu gehören Anpassungen bzgl. der Rückverfolgbarkeit nach § 2a (z.B. Abschnitt I Nr. 4; Abschnitt II Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)